
Statuten der Schützengesellschaft Birsfelden

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Schützenverein "Schützengesellschaft Birsfelden" - gegründet im Jahre 2004 mit Sitz in Birsfelden - ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens und die Pflege guter Kameradschaft als wichtig. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern der Kantonalen Schützengesellschaft an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.
- Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglieder * des Vereins werden (*Das Stimm- und Wahlrecht erfolgt aber erst mit dem 18. Lebensjahr).
- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
- Art. 4 Schützinnen und Schützen (Nichtmitglieder), welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.
- * Ausländische Mitglieder benötigen für die Teilnahme an den Bundesübungen die Bewilligung der kantonalen Militärbehörde.
- Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Schiessaktivität sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6
- 1) Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag einer 2/3 Mehrheit durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
 - 2) Das Abstimmungsverfahren kann auf Antrag der Generalversammlung geheim durchgeführt werden.
- Art. 7 Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.
- Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung seitens des Vereins.
- Art. 8 Die Passivmitglieder haben das Recht an den Generalversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 9 Aktivmitglieder, die dem Verein während 25 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder (Vorstandsjahre zählen doppelt).
- Art. 10 Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
- Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Statuten der Schützengesellschaft Birsfelden

III. Organisation

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) A-Mitgliederversammlung

Art. 12 Die ordentlichen Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte (Vorschlag Traktandenliste):

- Präsenz
- Wahl von Stimmezählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ehrungen
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Diverses

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren von 1/5 der Vereinsmitglieder

Die Einladung zur ausserordentlichen Vereinsversammlung muss schriftlich erfolgen.

1. Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.
2. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.
3. Die Abstimmung und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
4. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
5. Wird eine ausserordentliche GV auf Antrag der Mitglieder verlangt, hat der Vorstand diese innert 3 Monaten einzuberufen.

Art. 13 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mind. 7 und höchsten 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Präsident und Kassier werden einzeln gewählt, restliche Vorstandsmitglieder können in Globo gewählt werden.

Art. 14 Die Revisoren werden auf ein Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. In der Regel scheidet jährlich der/die amtsälteste Revisor/in aus.

Vorstandsmitglieder können als Revisor/in nicht gewählt werden.

Statuten der Schützengesellschaft Birsfelden

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 15 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in, Aktuar/in, Schützenmeister/in, Munitionsverwalter/in, Materialverwalter/in, Schiessesekretär/in, Chef/in A-Mitglieder sowie weiteren Mitgliedern (je nach Vereinsstruktur).

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind; insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Budgets und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Art. 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 2'000.00

Art. 16 Pflichtenheft (siehe separaten Anhang).

Art. 17 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung verantwortlich.

Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 1 Mitglied mehr als die Hälfte des Bestandes anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit. Ergibt sich eine Stimmgleichheit, zählt seine Stimme doppelt.

Art. 19 Es werden 2 Revisoren/Revisorinnen gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 20 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorgans sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

Art. 21 Das Vereinsjahr dauert von Generalversammlung bis Generalversammlung.

Sämtliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, welcher jeweils von der Generalversammlung für das laufende Jahr festgesetzt wird. Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit. Freiwillig einen Betrag zu leisten steht ihnen frei.

Die der Gesellschaft durch Legate vermachte Kapitalien dürfen nicht angegriffen werden. Der Kassier führt darüber eine separate Abrechnung.

Art. 22 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässe teilnehmen, ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands zuständig.

Art. 23 Der Vereinsaustritt erfolgt auf Ende des Vereinsjahres. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

Art. 24 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Statuten der Schützengesellschaft Birsfelden

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 26 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben (Aushang).
- Art. 27 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen einberufenen Generalversammlung.
- Art. 28 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder.
- Art. 29 Bei Auflösung der Gesellschaft werden Archive und Vermögen der politischen Gemeinde zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diese Archive und das Vermögen zu übergeben.
Andernfalls geht das gesamte Vermögen an soziale Institutionen der Gemeinde Birsfelden über.
- Art. 30 Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung angenommen worden.
Sie treten nach Genehmigung durch den Kantonalschützenverein in Kraft. Die bisherigen Statuten der 3 aufgelösten Birsfelder Schiessvereine sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden hiermit aufgehoben.

Genehmigung Schützengesellschaft:

Ort/Datum:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Genehmigung Kantonalschützenverein:

Ort/Datum:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Genehmigt Militärdirektion des Kantons:

Ort/Datum:

Der Präsident:

Der Aktuar:

